

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025
über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**.

Gemäß der §§ 2, 3 und 8 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird
verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 10,60 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 11,30 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 0,70 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Der Abgabeananspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 4

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Schlager

Claudia Schlager



Angeschlagen am: 1. Juli 2025

Abgenommen am: 16. Juli 2025